Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/1/17 11Os154/94 (11Os155/94)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.01.1995

Norm

StGB §53

Rechtssatz

Die Frage des Widerrufs der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe kann bei der Strafbemessung keine Berücksichtigung finden; wohl aber ist umgekehrt bei Beurteilung der Frage des Widerrufes aus spezialpräventiver Sicht der Strafausspruch wegen der neuen Tat mitzuberücksichtigen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 154/94
  Entscheidungstext OGH 17.01.1995 11 Os 154/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0092412

Dokumentnummer

JJR_19950117_OGH0002_0110OS00154_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at